

Ordnungsamt - Bürgerbüro
Magistrat der Stadt Lorsch
Neckarstraße 2
64653 Lorsch

Telefon 0 62 51/59 67-0
Durchwahl 0 62 51/59 67-145
Fax 0 62 51/59 67-100
E-Mail m.wetzel@lorsch.de
Internet www.lorsch.de



Merkblatt zum Antrag auf Auskunftssperre

Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann (§ 51 Bundesmeldegesetz). Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe allein rechtfertigt eine Auskunftssperre nicht.

- Das Einrichten einer Auskunftssperre setzt grundsätzlich einen aktuellen Wohnungswechsel voraus. Die Begründung hierfür liegt in der Tatsache, dass bis zum Einrichten einer Sperre bereits Melderegisterauskünfte zu der bestehenden Wohnungsanschrift erteilt wurden.

Damit die Auskunftssperre ihre Wirkung nicht verfehlt, muss folgendes beachtet werden:

- Bei der Post darf bei einem Wohnungswechsel kein Nachsendeauftrag gestellt werden.
- Es darf kein Telefonanschluss mit Eintrag im öffentlichen Fernsprechbuch beantragt werden.
- Bei digitalisierten Telefonanschlüssen (ISDN) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über diese Rufnummer kann der Aufenthaltsort festgestellt werden. Daher sollte sie unterdrückt werden.
Verwandte und Bekannte sollte nur – wenn erforderlich- von öffentlichen Fernsprechan schlüssen ohne Rückruffunktion angerufen werden, weil bei Rückruffunktion im Display der Standort der Telefonzelle angezeigt wird.
- Besteht kein eigenständiger Krankenversicherungsschutz, sondern über die Krankenversicherung eines Hauptversicherers (zum Beispiel Ehemann oder Vater) gibt die Krankenversicherung eine Mitteilung an den Hauptversicherer, wenn Leistungen der Krankenkasse in Anspruch genommen wurden. Diese Mitteilung kann mit einem entsprechenden Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenversicherung ausgeschlossen werden.
- Falls Sie Halter eines Kraftfahrzeuges sind, ist dies umgehend umzukennzeichnen und gleichzeitig bei der bisherigen Zulassungsstelle oder der neuen Zulassungsstelle

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Bensheim
IBAN DE42509500680002003697
BIC HELADEF1BEN

Volksbank Darmstadt - Südhessen eG
IBAN DE58508900000015883103
BIC GENODEF1VBD

Öffnungszeiten:

Mo. und Di.: 8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Do.: 07.00 - 18.30 Uhr
Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr
Jeden 3. Samstag im Monat: 10.00 – 12.00 Uhr

eine Auskunftssperre zu beantragen. Daneben ist die KFZ-Versicherung zu verständigen, damit im Falle einer vorgegebenen Unfallmeldung (zum Beispiel mit Fahrerflucht) keine Auskunft über den Versicherungsnehmer erteilt wird.

- In einem anhängigen Scheidungsverfahren (Unterhaltsverfahren) sind Anträge und Forderungen gegebenenfalls über einen Korrespondenzanwalt abzuwickeln.
- Sie dürfen nicht im Internet durch eigene Webseiten vertreten oder in sozialen Netzwerken, wie zum Beispiel Facebook oder studiVZ, angemeldet sein.
- Sie dürfen keine Payback- oder andere Punktekarten verwenden, weil auch dort die Anschriften nicht unter Verschluss gehalten werden.
- Bitte informieren Sie das Finanzamt über das Bestehen der Auskunftssperre.
- Eine bestehende Auskunftssperre wird automatisch gelöscht, wenn der Antragsteller gegen melderechtliche Vorschriften verstößt, zum Beispiel sich nach einem Wohnungswechsel nicht ummeldet.
- Eine bestehende Auskunftssperre wird ebenfalls automatisch gelöscht, wenn sich herausstellt, dass sie missbraucht wird, um sich berechtigten Forderungen von Gläubigern zu entziehen.